



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/462 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2024

über die Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-461/18 P und des Urteils des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-442/12 betreffend die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) In seinem Urteil vom 1. Juni 2017 in der Rechtssache T-442/12 Changmao Biochemical Engineering/Rat erklärte das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht“) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates ⁽²⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „strittige Verordnung“) für nichtig, soweit sie den chinesischen ausführenden Hersteller Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd. (im Folgenden „Changmao“) betrifft.
- (2) Am 7. September 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung ⁽³⁾ (im Folgenden „Bekanntmachung von 2017“) zur Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 führte, infolge des Urteils vom 1. Juni 2017 in der Rechtssache T-442/12 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Changmao-Urteil“) bezüglich Changmao.
- (3) Mit dieser Bekanntmachung wurde demnach die Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Überprüfung“) betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 führte, wieder aufgenommen, soweit sie Changmao betraf.
- (4) Mit den Urteilen vom 3. Mai 2018 in der Rechtssache T-431/12, Distillerie Bonollo SpA u. a./Rat der Europäischen Union ⁽⁵⁾, und vom 3. Dezember 2020 in der Rechtssache C-461/18 P, Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd/Distillerie Bonollo SpA u. a. ⁽⁶⁾ (im Folgenden „Bonollo-Urteile“), wurde die strittige Verordnung sowohl in Bezug auf Changmao als auch in Bezug auf Ninghai Organic Chemical Factory für nichtig erklärt.
- (5) Die strittige Verordnung hatte im Anschluss an eine von mehreren Unionsherstellern beantragte Interimsüberprüfung zu einer Erhöhung der Antidumpingzölle im Falle von zwei ausführenden Herstellern geführt (Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd — von 10,1 % auf 13,1 % — und Ninghai Organic Chemical Factory — von 4,7 % auf 8,3 %).

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 182 vom 13.7.2012, S. 1)

⁽³⁾ ABl. C 296 vom 7.9.2017, S. 16.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichts vom 1. Juni 2017, Changmao Biochemical Engineering/Rat, T-442/12, ECLI:EU:T:2017:372.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018, Distillerie Bonollo SpA u. a./Rat der Europäischen Union, Rechtssache T-431/12, ECLI:EU:T:2018:251.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2020, Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd/Distillerie Bonollo SpA u. a., Rechtssache C-461/18 P, ECLI:EU:C:2020:979.

- (6) Konkret stellte das Gericht fest, dass der Rat im Rahmen der Überprüfung den Normalwert für Weinsäure anhand der Produktionskosten in Argentinien berechnet hatte, in der Ausgangsuntersuchung dagegen anhand der argentinischen Inlandsverkaufspreise.
- (7) Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass dies eine Änderung der Methodik im Sinne von Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ⁽⁷⁾ darstellt.
- (8) Das Gericht erklärte die strittige Verordnung in ihrer Gesamtheit für nichtig, erhielt jedoch nach dem Antrag der Unionshersteller den höheren Antidumpingzoll für einen der ausführenden Hersteller (Ninghai Organic Chemical Factory) aufrecht.
- (9) Am 16. Dezember 2021 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine weitere Bekanntmachung ⁽⁸⁾ (im Folgenden „Bekanntmachung von 2021“) zu dem Urteil vom 3. Dezember 2020 in der Rechtssache C-461/18 P.
- (10) Mit der Bekanntmachung von 2021 wurde der Anwendungsbereich der Bekanntmachung von 2017 ausgeweitet, um die Feststellungen der Bonollo-Urteile umzusetzen.

1.1. Interessierte Parteien

- (11) In den Bekanntmachungen von 2017 und 2021 wurden interessierte Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um beim wiederaufgenommenen Verfahren mitarbeiten zu können. Darüber hinaus unterrichtete die Kommission speziell die ausführenden Hersteller, die Unionshersteller und die chinesische Regierung über die Wiederaufnahme der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (12) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

1.2. Reaktion auf die Bekanntmachung von 2017

- (13) Nach der Bekanntmachung von 2017 ging bei der Kommission eine Reaktion von Changmao ein, in der das Unternehmen seinen Standpunkt zum Wiederaufnahmeverfahren und zur Unterrichtung darlegte, die erforderlich war, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen. In Bezug auf die Bekanntmachung von 2017 wurden jedoch keine weiteren Maßnahmen ergriffen, während die Kommission die Bonollo-Urteile abwartete.

1.3. Reaktion auf die Bekanntmachung von 2021 und den Vermerk für das Dossier

- (14) Am Tag der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung nahm die Kommission auch einen Vermerk zur Wiederaufnahme in das einsehbare Dossier auf und forderte die interessierten Parteien auf, dazu Stellung zu nehmen, welche Methode am besten geeignet ist, um einen fairen Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis der beiden chinesischen ausführenden Hersteller für DL-Weinsäure und den Inlandspreisen für L-(+)-Weinsäure in Argentinien zu gewährleisten.
- (15) Die Kommission erhielt eine Antwort des Wirtschaftszweigs der Union. Eine geeignete Methode zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs zwischen den beiden Warentypen wurde dort jedoch nicht genannt; vielmehr wurde vorgeschlagen, dass die Kommission DL-Weinsäure aus der Warendefinition ausschließen solle.

2. UMSETZUNG

- (16) Mit dem Changmao-Urteil wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 vom 26. Juni 2012 in Bezug auf Changmao für nichtig erklärt, da die Kommission Changmaos Verteidigungsrechte, d. h. die Offenlegung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung des Normalwerts, verletzt hatte.
- (17) Die sich aus dem Changmao-Urteil ergebende Pflicht zur Umsetzung wurde jedoch durch die Umsetzungspflichten abgelöst, die sich aus den Bonollo-Urteilen ergaben, welche eine Neuberechnung des Normalwerts erforderlich machten.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) (Antidumpinggrundverordnung, die während der Überprüfung in Kraft war).

⁽⁸⁾ ABl. C 507 vom 16.12.2021, S. 13.

- (18) Um den Bonollo-Urteilen nachzukommen und im Lichte des Urteils in der Rechtssache T-650/17, Jinan Meide Casting Co. Ltd/Kommission⁽⁹⁾, war eine Berichtigung erforderlich, um einen fairen Vergleich zwischen dem Ausführpreis der beiden chinesischen ausführenden Hersteller für DL-Weinsäure und den Inlandspreisen für L-(+)-Weinsäure in Argentinien zu gewährleisten.
- (19) Argentinien wurde in der Untersuchung, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 führte (Überprüfung), als Vergleichsland für den Normalwert herangezogen.
- (20) Im ursprünglichen Untersuchungszeitraum führten die chinesischen Hersteller zwei Warentypen in die Europäische Union aus, nämlich L-(+)-Weinsäure und DL-Weinsäure.
- (21) Der Hersteller im Vergleichsland produzierte und verkaufte jedoch nur L-(+)-Weinsäure und keine DL-Weinsäure.
- (22) Die Ausführpreise der chinesischen ausführenden Hersteller waren im Rahmen der Überprüfung berechnet worden, und der Normalwert des Herstellers im Vergleichsland Argentinien auf der Grundlage der Inlandsverkaufspreise für L-(+)-Weinsäure wurde ebenfalls im Rahmen der Überprüfung ermittelt.
- (23) Die Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a, die in der Überprüfung vorgenommen wurde, um die chinesischen Ausführpreise mit den Inlandsverkaufspreisen in Argentinien zu vergleichen, beruhte jedoch auf Preisen, die wahrscheinlich von Dumping beeinflusst waren und ihren Ursprung in einem Land ohne Marktwirtschaft hatten.
- (24) Entsprechend dem Urteil in der Sache Jinan Meide können diese Preise nicht als Grundlage für eine angemessene Schätzung dessen dienen, wie sich die unterschiedlichen materiellen Eigenschaften auf den Marktwert auswirken, da diese Preise möglicherweise nicht das Ergebnis normaler Marktkräfte sind.
- (25) Die Kommission benötigte daher eine andere rechtsgültige angemessene Schätzung des Marktwerts des Preisunterschieds zwischen den beiden Warentypen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a der Grundverordnung, um eine Dumpingspanne für die beiden chinesischen ausführenden Hersteller und eine residuale Dumpingspanne zu berechnen.
- (26) Nachdem keine Stellungnahmen interessierter Parteien eingegangen waren, prüfte die Kommission mehrere Optionen für eine angemessene Schätzung des Marktwerts des Preisunterschieds zwischen den beiden Warentypen von Weinsäure, da die Verwendung der im Dossier verfügbaren Daten zum Preisunterschied, die auf den chinesischen Ausführpreisen beruhen, den Anforderungen des Urteils in der Rechtssache Jinan Meide nicht entspräche.
- (27) Die Kommission ermittelte einen Hersteller von DL-Weinsäure in Indien, fand jedoch keine Belege für die Herstellung von L-(+)-Weinsäure.
- (28) Die Kommission setzte sich auch mit der Delegation der Europäischen Union in Neu-Delhi in Verbindung, die die angegebenen Preise für auf dem indischen Inlandsmarkt verkaufte DL- und L-(+)-Weinsäure ermitteln konnte.
- (29) Aus den Einfuhrdaten geht jedoch hervor, dass auf dem indischen Inlandsmarkt verkaufte L-(+)-Weinsäure fast ausnahmslos ihren Ursprung in China hat, sodass diese Daten nicht als Grundlage für eine angemessene Schätzung des Marktwerts des Unterschieds zwischen den beiden Warentypen dienen können.
- (30) Die Kommission konnte kein anderes Land finden, in dem sowohl L-(+)-Weinsäure als auch DL-Weinsäure hergestellt und verkauft wurden, und erhielt auch keine Vorschläge von interessierten Parteien, wo solche Daten zu finden wären.
- (31) Die Kommission berücksichtigte auch Daten aus früheren Untersuchungen zu Weinsäure, bei denen den ausführenden Herstellern eine Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) gewährt worden war, konnte jedoch dort kein Muster feststellen, das eine angemessene Schätzung des Marktwerts auf dem chinesischen Inlandsmarkt für die Zwecke der Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a ermöglichen würde.
- (32) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die im Hinblick auf die Berechnung des Normalwerts festgestellten Fehler mangels angemessener Daten für die Zwecke der Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a der Grundverordnung nicht behoben werden konnten.

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichts vom 20. September 2019, Jinan Meide Casting Co. Ltd/Europäische Kommission, T-650/17, ECLI:EU:T:2019:644.

(33) Demnach haben sich die geltenden Zölle wie folgt entwickelt:

Ab dem (Datum)	Hangzhou Bioking	Changmao Biochemical	Ninghai Organic	alle übrigen Unternehmen
31. Juli 2005	2,4 %	13,8 %	6,6 %	34,9 %
28. Januar 2006	-	10,1 %	4,7 %	34,9 %
25. April 2012	-	10,1 %	4,7 %	34,9 %
14. Juli 2012	-	13,1 % ⁽¹⁰⁾	8,3 %	34,9 %
7. September 2017	-	10,1 %	8,3 %	34,9 %
30. Juni 2018	-	10,1 %	8,3 %	34,9 %
1. Juli 2023	-	-	-	-

3. AUßERKRAFTTRETEN DER GELTENDEN MAßNAHMEN

- (34) Am 29. September 2022 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹¹⁾.
- (35) Da kein Antrag auf eine Auslaufüberprüfung einging, traten die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Weinsäure aus China am 30. Juni 2023 außer Kraft ⁽¹²⁾.
- (36) Da keine Maßnahmen in Kraft sind, bei denen die Urteile des Gerichtshofs umgesetzt werden könnten, beschloss die Kommission, die wiederaufgenommene Untersuchung einzustellen.

4. UNTERRICHTUNG

- (37) Am 16. November 2023 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Feststellungen und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (38) Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die wiederaufgenommene Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, die zum Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 führte, wird eingestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 296 vom 7.9.2017, S. 16. Bekanntmachung zum Urteil vom 1. Juni 2017 in der Rechtssache T-442/12 betreffend die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China Diese Bekanntmachung sah vor, dass die Zollbehörden die Differenz zwischen den 2012 eingeführten 13,1 % und den vom Gericht neu auferlegten 10,1 % erstatten. ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0907\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0907(02)))

⁽¹¹⁾ ABl. C 372 vom 29.9.2022, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. C 226 vom 28.6.2023, S. 9.

Brüssel, den 8. Februar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
